

Versicherter (bzw. Rentenbezüger)

AHV-Nr. -----

Geburtsdatum -----

Name und Vorname -----

Geschlecht F M

Arbeitgeber -----

Zivilstand Ledig Getrennt Eingetragene Partnerschaft
 Verheiratet Verwitwet In Scheidung
 Geschieden seit dem -----
(rechtskräftiges Scheidungsdatum)

Konkubinatspartner

AHV-Nr. -----

Geburtsdatum -----

Name und Vorname -----

Geschlecht F M

Etat civil Ledig Getrennt Eingetragene Partnerschaft
 Verheiratet Verwitwet In Scheidung
 Geschieden seit dem -----
(rechtskräftiges Scheidungsdatum)

Gemeinsamer Wohnsitz

Adresse -----

Gemeinsamer Haushalt seit -----

Bei Wohngemeinde
gemeldet seit -----

Anspruch auf eine Partnerrente

Der Konkubinatspartner wird als hinterlassener Partner anerkannt, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- der Ehepartner oder der gleichgeschlechtliche Partner in eingetragener Partnerschaft im Sinne des PartG;
- der bezeichnete Lebensgefährte (unabhängig von seinem Geschlecht) eines Versicherten beziehungsweise Leistungsbezügers, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - der bezeichnete Lebensgefährte und der Versicherte beziehungsweise Leistungsbezüger sind weder verheiratet noch befinden sie sich in eingetragener Partnerschaft im Sinne des PartG (untereinander oder mit einer Drittperson);
 - zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft;
 - beim Tod haben sie seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft gebildet.

Unabhängig von ihrer Dauer gilt eine Lebensgemeinschaft als ausreichend, wenn der bezeichnete Lebensgefährte für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt;

- der Versicherte beziehungsweise der Leistungsbezüger hat der Stiftung zu Lebzeiten eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er ausschliesslich mit dem bezeichneten Lebensgefährten eine Lebensgemeinschaft bildet. Die Unterschrift des Versicherten beziehungsweise des Leistungsbezügers ist entweder durch einen Notar oder die Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde beglaubigen zu lassen oder am Empfang der Geschäftsstelle der Stiftung unter Vorlegung einer gültigen Identitätskarte zu erbringen.

Die Vorsorgeeinrichtung prüft den Anspruch auf Leistungen erst nach dem Tod des Versicherten oder des Rentenbezügers. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt des Todes erfüllt sein und sind vom Konkubinatspartner zu belegen.

Bestätigung

Der Versicherte bzw. Rentenbezüger bestätigt, dass alle vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und alle Angaben der Wahrheit entsprechen.

Er teilt der Vorsorgestiftung die Auflösung der Lebensgemeinschaft / gemeinsamen Haushalt unverzüglich mit.

Unterschriften

Ort, datum

Unterschrift Versicherter / Rentenbezüger

Beglaubigung der Unterschriften

Ort, datum

Unterschrift der zu beglaubigenden
Einrichtung oder Behörde